



Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton

VBT, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
Postfach 63
1016 Wien

Schreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: ifpi@ifpi.at

Wien, 15.11.2005

Urheberrecht – Novelle 2005 – Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 11.10.2005 und danken zunächst für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 (UrhGNov 2005) Stellung nehmen zu können.

Die VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton vertritt die Rechte der Hersteller von Musikvideos. Der VBT gehören alle namhaften Musikvideoproduzenten als Mitglieder an, wir vertreten aufgrund der von uns abgeschlossenen Wahrnehmungsverträge ein Weltrepertoire an Musikvideos. Die VBT nimmt für die von ihr vertretenen Musikvideoproduzenten wie folgt Stellung:

Die UrhGNov 2005 setzt die Folgerechts-Richtlinie (2001/84/EG) und die Rechtdurchsetzungs-Richtlinie (2004/48/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates um. Weiters soll das Filmurheberrecht novelliert werden. Inhaltlich sind wir durch die Umsetzung der Rechtdurchsetzungs-Richtlinie betroffen, für die sich unsere Mitglieder bereits auf europäischer Ebene intensiv eingesetzt haben (**Punkt I.**).

Unsere Mitglieder sind die Produzenten gewerbsmäßig hergestellter Musikvideos; wir sind daher vor allem durch die filmurheberrechtlichen Regelungen tangiert (**Punkt III**). Zur Umsetzung der Folgerechts-Richtlinie nehmen wir hingegen mangels inhaltlicher Betroffenheit nicht Stellung.

Über den Novellentwurf hinaus schlagen wir eine Anpassung des Strafrahmens für Urheberrechtsverletzungen in § 91 Abs 1 und Abs 2a (**Punkt II.**) sowie eine Ergänzung in § 42b Abs 3 Z 1 vor (**Punkt IV.**). Dies vorausgeschickt nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Umsetzung der Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie

Piraterie ist für die Musikwirtschaft im Allgemeinen und für die österreichische Musikwirtschaft im Besonderen ein immanentes und ständig wachsendes Problem. Bereits jeder dritte weltweit verkaufte Tonträger ist eine Raubkopie, hinzu kommen massive Schäden durch Musikpiraterie im Internet. Allein in Österreich beträgt der Schaden durch Online-Piraterie 15 Millionen Euro jährlich, der durch Raubkopien verursachte Schaden liegt bei etwa 10 Millionen Euro jährlich. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass die Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie für den Bereich Urheberrechte und verwandte Schutzrechte bereits mit Wirksamkeit vom 1.1.2006 in Österreich umgesetzt wird und den Rechteinhabern geeignete Mittel an die Hand gegeben werden, um sich gegen Eingriffe in ihr geistiges Eigentum wirksam zur Wehr setzen zu können.

Sämtliche im Novellentwurf zur Umsetzung der Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie vorgesehenen Regelungen über die Auskunftspflicht (§ 87b Abs 2, 2a und 3) und die Einstweiligen Verfügungen (§ 87c) werden ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Weiters regen wir unter Bezugnahme auf die entsprechenden Artikel der Richtlinie folgende Ergänzungen an:

Zu Art 4:

Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe können explizit (Art 4 lit c) u.a. auch von Verwertungsgesellschaften beantragt werden. Dies entspricht der österreichischen Praxis, zumal im Bereich Musik die Verwertungsgesellschaft LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. seit Jahrzehnten in Piraterieverfahren aktiv legitimiert ist. Eine Stärkung der Rechtsstellung von Verwertungsgesellschaften in Piraterieverfahren auch auf gesetzlicher Ebene wäre daher praxisgerecht und wünschenswert. Der materiellrechtliche Anspruch ist in Piraterieverfahren zumeist unbestritten. Die Einwendungen der Beklagten beziehen sich daher oft ganz lapidar auf die Aktivlegitimation, wobei dies vor allem in großen Pirateriefällen – die Eingriffe beziehen sich diesfalls auf ein umfangreiches Repertoire mit zahllosen Künstlern und Aufnahmen – zu einem erheblichen finanziellen und logistischen Aufwand beim Kläger führt.

Die Rechtssprechung hat dazu zwar Vermutungsregelungen etabliert, doch würde hier eine gesetzliche Vermutungsregelung Klarheit schaffen. Allenfalls genügt auch ein Verweis im allgemeinen Teil der Erläuterungen zur UrhGNov 2005 auf die Anwendbarkeit von § 11 Abs 3 VerwGesRÄG 2005 auch in Verfahren zur Rechtsdurchsetzung.

Zu Art 6:

Das Auffinden und die Sicherung von Beweismittel ist von zentraler Bedeutung bei der Pirateriebekämpfung. Art 6 kann durchaus so interpretiert werden, dass die Anordnung der Beweismittelvorlage auch erzwungen werden kann, jedenfalls ist dies durch die Richtlinie nicht ausgeschlossen. Die in § 307 Abs 2 ZPO vorgesehene „Sanktion“, wonach die Weigerung der Beweismittelvorlage bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist, ist für eine wirksa-

me Pirateriebekämpfung keinesfalls ausreichend. Insbesondere wenn es um den Nachweis des entstandenen Schadens oder der Anzahl in Verkehr gebrachter Raubkopien geht, stößt die richterliche Beweiswürdigung oftmals an ihre Grenzen. Eine entsprechende Anordnung der Beweismittelvorlage wäre daher zweckmäßig, sachgerecht und auch richtlinienkonform.

Vor allem bei größeren Beschlagnahmungen sollte auch die Möglichkeit des sog. Samplings (Art 6 Abs 1 letzter Satz) vorgesehen werden.

Zu Art 17:

Ungeachtet der etwas vagen Formulierung in der Richtlinie (*Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin ...*), haben Verhaltenskodizes und insbesondere Codes eine wesentliche Funktion. Mit dem aus einer Seriennummer bestehenden Source-Identification-Code oder SID-Code wird das fertige CD-Presswerk identifiziert. Der Code ist in die sog. Pressmulde eingebettet, die zur Produktion der CD benutzt wird. Er stellt sicher, dass der Code automatisch auf jeder hergestellten CD enthalten ist. Der SID-Code ist eine immense Hilfe bei der Bekämpfung von Musikpiraterie.

Die Tatsache, dass ein Presswerk durch den SID-Code zweifelsfrei identifiziert werden kann, veranlasst den Betreiber des Presswerks zu einer genaueren Prüfung, ob der Auftraggeber auch tatsächlich Inhaber der entsprechenden Verwertungsrechte ist. Der Code trägt weiters entscheidend dazu bei, dass Ermittler bestimmen können, ob es sich um eine legale Kopie oder um eine Raubkopie handelt. Wünschenswert wäre daher die zwingende Einführung des SID-Codes oder eines anderen einheitlichen Industriestandards. Ist dies im Urheberrecht nicht möglich, sollte – wie in der Richtlinie vorgesehen – ein anderer Mechanismus gefunden werden, um darauf „*in geeigneter Weise hinzuwirken*“.

II. Strafraumen bei Urheberrechtsverletzungen

Die Anzahl von Urheberrechtsverletzungen und der dadurch entstehende Schaden sind in den letzten Jahren massiv angestiegen. Neue digitale Reproduktionstechnologien und die Möglichkeit der digitalen und datenkomprimierten Distribution über das Internet führten - neben vielen Vorteilen - auch zu einer Ausweitung von Musikpiraterie. Während der Diebstahl von Sacheigentum sozial geächtet ist und auch mit Strafdrohungen bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert ist, gilt die Verletzung von Urheberrechten – trotz Schäden in Millionenhöhe – oftmals noch als „Kavaliersdelikt“.

Die seit Jahrzehnten unveränderte Strafdrohung von sechs Monaten bei einfacher bzw. zwei Jahren bei gewerblicher Begehung reicht keinesfalls für eine wirksame spezial- und generalpräventive Abschreckung aus. Unsere wesentliche Forderung zielt daher auf eine entsprechende Anhebung des Strafraumens ab. Als Maßstab könnte dabei etwa das deutsche Urheberrechtsgesetz herangezogen werden, das Verletzungen von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (oder mit Geldstrafe) sanktioniert (§§ 106, 107 und 108 dUrhG) und bei gewerbsmäßiger Begehung eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (oder Geldstrafe) vorsieht (§ 108a dUrhG).

Im Sinne einer wirksamen Prävention fordern wir daher im Interesse der Rechteinhaber eine Anpassung des Strafrahmens in § 91 Abs 1 auf **drei** Jahre sowie in § 91 Abs 2a auf **fünf** Jahre.

III. Filmurheberrecht

Die von uns vertretenen Musikvideoproduzenten stellen laufend und in großer Anzahl Musikvideos her. Sie sind Hersteller von gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken und investieren jährlich erhebliche Geldbeträge in die Produktion von Musikvideos. Jede Form der Einnahme aus der Verwertung von Musikvideos – und daher auch aus der Verwertung durch Kabelweitersendung – ist für die Hersteller unverzichtbar, um die Produktionskosten zumindest teilweise abdecken zu können. Die von den Filmschaffenden betriebene Gesetzesänderung zielt auf eine Umverteilung von den Filmherstellern zu den Filmschaffenden ab, die wir ablehnen.

Aber auch ein weiterer gravierender Grund spricht für die Beibehaltung der bisherigen Regelung: Die Kabelunternehmer würden in den seit 1996 schwelenden Konflikt zwischen Filmurhebern und Filmherstellern, vertreten durch ihre Verwertungsgesellschaften VDFS und VAM, völlig grundlos durch den Gesetzgeber hineingezwungen (siehe den ausdrücklichen Hinweis darauf in den Erläuterungen, S. 13 unten). Ein völlig sachwidriger und ungeeigneter Lösungsansatz! Die von den Filmurhebern im gegebenen Zusammenhang immer wieder kritisierte „Untermietposition“ könnte auch durch die Zusammenlegung von VAM und VDFS zu einer gemeinsamen Filmverwertungsgesellschaft behoben werden.

Wir lehnen die im Novellenentwurf vorgesehene Änderung von § 38 durch den neuen Abs 1a strikt ab.

IV. § 42b UrhG – Leerkassettenvergütung

Die derzeitige Regelung in § 42b Abs 3 Z 1 über die Zahlungspflicht bei der Leerkassettenvergütung (und Gerätevergütung) wirft vor dem Hintergrund steigender Lieferungen über den Internet-Versandhandel praktische Probleme auf. Sie stammt aus einer Zeit, in der es typischerweise einen inländischen Importeur und Vertrieb von Trägermaterial gegeben hat, der dieses „*im Inland als erster gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr*“ gebracht hat.

E-Commerce Anbieter liefern aber typischerweise auf Grund einer Internet-Bestellung von zentralen Lagern im Ausland an den Endverbraucher im Inland. Würden diese Lieferungen nicht gleichermaßen und zweifelsfrei der Leerkassettenvergütung unterliegen, käme es zu einer gravierenden Wettbewerbsverzerrung zu Lasten im Inland ansässiger Unternehmen. Darüber hinaus könnten die Rechteinhaber dadurch um die ihnen zustehende Leerkassettenvergütung gebracht werden. Aus all diesen Gründen schlagen wir nachstehende Änderung im § 42b Abs 3 Z 1 vor und unterstützen auch ausdrücklich die diesbezügliche Forderung der Wirtschaftskammer Österreich:

§ 42b. (1) und (2) unverändert.

(3) Folgende Personen haben die Vergütung zu leisten:

1. die Leerkassetten- beziehungsweise Gerätevergütung derjenige, der das Trägermaterial beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät **von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus¹** als erster gewerbsmäßig entgeltlich **im Inland** in den Verkehr bringt; wer das Trägermaterial beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster in den Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler; von der Haftung für die Leerkassettenvergütung ist jedoch ausgenommen, wer im Halbjahr Schallträger mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Bildträger mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer bezieht; **hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig².**

2. die Betreibervergütung der Betreiber des Vervielfältigungsgeräts.

(4) bis (6) unverändert.

Unsere Stellungnahme deckt sich aufgrund gleicher Interessenlage inhaltlich mit jener des Verbands der österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria und der LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Wir ersuchen unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung der UrhG-Novelle 2005 zu berücksichtigen und stehen für jedes weiterführende Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Medwenitsch
Geschäftsführer

¹ Siehe die entsprechende Formulierung in § 17 Abs 2 UrhG.

² Siehe die entsprechende Formulierung in den §§ 11 Abs 2 und 58 Abs 3 UrhG. Siehe auch § 66 Abs 4 UrhG.